



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Verfassung und Stiftsordnung Betreffendes.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

zeitiger Amtman ohne deren Vorwissen ichtwas zu unternehmen gahr keine Macht haben."

Art. 27. „Gleich dan auch künfftige Fraw Abtiffinn nicht befugt seyn soll, denen hiesigen Beneficiatis über die in denen rechten verstattete Zeit zu erlauben, daß Sie sich anderwärts aufhalten, es seye dan, daß ein solches vom ganzen Capitul mit bewilliget werde.“⁵

Verfassung und Stiftsordnung Betreffendes.

Am 30. Juli 1738 antwortet das Kapitel der Äbtissin nach Paderborn auf ihre Anfrage, „... wie den nachrichten zufolge eine Neu providirte Chanoinesse bey ihrer auffschwörung Jederzeit in Persohn gegenwärtig gewesen, gleich dan unsers denkens sothane auffschwörung niemahlen per substitutam [Stellvertreterin] bewürket worden, hergegen terminus adjurationis [Aufschwörungstermin] nach producirter Collation und offen gestelten wapen auff acht wochen /: langer aber auch nicht :/ könne ausgestellt werden“.⁶

Am 15. Juli 1739 „ist capitulariter resolvirt worden, daß vorbemelten Freyleins [von Westphalen und von Fuchs] erlaubt seyn solle, in ihrer weißen Residenz Zeit ohne Flechten zu gehen, dergestalt jedoch, daß eine jede Behueff erkauffung ein und anderer Zierathen für hiesige Kirche einen Species Ducaten zu erlegen gehalten seyn sollen“.⁷

Das wurde dann Regel; in den Küsterei-Rechnungen findet sich später oft der Posten: für die Flechte der Fräulein N. N. 2 Tlr 17 B 6 S.

1745. „Die Zahl der Hrn Geistlichen zu Herse seyn 14. Diese folgen sich in der Ordnung, wie sie nacheinander in Herse providirt worden. Diese nuhn seynd in zwey Classen vertheilet, wovon die 7 älteren ad numerum Seniorum und die übrigen ad numerum Juniorum gerechnet werden, aus diesen beyden Classen gehet einer alljährlich mit dem zeitlichen Hrn. Distributoren heraus, um die Stifftische Zehntens zu besichtigen . . .“, in jeder Klasse nach der Reihe.⁸

Wenn damals eine Kapitularperson eine Kandidatin zu einer erledigten Präbende benennen wollte, bat sie zuvor die Äbtissin schriftlich um Erlaubnis, die dann in der Form erteilt wurde: Äbtissin erkenne sich zwar nicht schuldig, dem Begehren stattzugeben, wolle aber aus besonderer Gnade der Fräulein N. die Benennung einer qualifizierten Dame gestatten, jedoch ohne ihren und ihrer Nachfolgerinnen Rechten zu präjudizieren. Am 29. September 1766 hatte Fräulein von Hattstein bei Benennung des Fräulein von der Lippe zu Wintrup zu einer erledigten Präbende im Kapitel sich der Wendung bedient „als in der Ordnung stehende Turnaria“. Als die Äbtissin davon erfuhr, ließ sie zur Wahrung der abtheilichen Rechte durch den Amtmann Sad eine Rechtsverwahrung zum Protokoll übergeben. Wer ein wahres Jus Turni habe, bedürfe nicht, jemand um Erlaubnis zu begehren; „fortmehr einer jeden Capitular-Person bekandt seyn wird, aus was Ursachen von Gnädiger Frawen Abtiffinn denen Capitularinnen bishero einige mahlen verstattet worden, zu einer vacirenden Präbende eine neue Frewlein Hoch Ihro in Vorschlag zu bringen und zu benennen.“⁹

⁵ G A P Neuenheerse Nr. 98 b. ⁶ G A P Neuenheerse Nr. 98 c. ⁷ A 2 I.

⁸ A 2 I. ⁹ Abteil. Hausb.